



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Personalamt / 10	20.11.2025	01-63/2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Schulausschuss	02.12.2025
2	01-Samtgemeindeausschuss	04.12.2025
3	01-Samtgemeinderat	09.12.2025

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung über die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung mit dem Landkreis Rotenburg

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung mit dem Landkreis Rotenburg wird zugestimmt.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Landkreis ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung innerhalb der Schulzeit kann in der Ganztagsgrundschule umgesetzt werden. Die Gemeinde als Schulträger unterstützt den Landkreis bei der Umsetzung des Rechtsanspruches, wofür gemäß § 6 der Vereinbarung ein Kostenausgleich erfolgt. Die Ferienbetreuung dagegen obliegt weiterhin dem Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird nicht von der Schule organisiert und angeboten. Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung ist ganzjährig bis auf vier Wochen zu erfüllen. Bei einer Ferienzeit von ca. 12 Wochen sind somit acht Wochen Ferienbetreuung anzubieten. Die kreisangehörigen Kommunen haben zur Gewährleistung einer verlässlichen und pädagogisch qualitativen Ferienbetreuung die als Anlage beigefügte Vereinbarung erarbeitet. Optional hält sich der Landkreis vor, das Angebot der Ferienbetreuung gemeindeübergreifend anzubieten (z.B. zentrale Betreuungsstandorte: Rotenburg, Zeven, Bremervörde), wobei die Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, ihr Kinde/ihre Kinder in den Ferienzeiten unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse in einer Einrichtung ihrer Wahl betreuen zu lassen. Das Angebot der Ferienbetreuung wird ab 2026 aufsteigend für die Klassen 1 - 4 mit der Maßgabe erfolgen, freie Kapazitäten nach noch

zu formulierenden Vorgaben zu besetzen. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht das Ferienangebot des Landkreises für alle Klassenstufen. Die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten des Landkreises in den Ferienzeiten ist kostenpflichtig. Hierzu erlässt der Landkreis eine Abgabensatzung. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung besteht nicht. Das Kind/die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung an den Betreuungsort zu bringen und abzuholen.

Die bisherigen „kleinen Ferienangebote“ der örtlichen Vereine und sonstigen ehrenamtlich Tätigen sollen von der Ferienbetreuung durch den Landkreis weder beeinflusst noch verdrängt werden. Vielmehr werden diese Aktivitäten wertschätzend wahrgenommen und deren Fortbestand ist wünschenswert.

Anlagen vorhanden: Ja

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister